

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 283/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. August 2006
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und am 29. September 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 27. September 2006 gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern (LSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und gleichzeitig sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Dem Antragsschreiben des Klägers war eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist der Kläger in den Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe des angefochtenen Urteils des LSG ausdrücklich hingewiesen worden. Eine von ihm unterzeichnete Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 2. Oktober 2006 (= Montag) abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden. Der Kläger hatte seit Zustellung des angefochtenen Urteils am 31. August 2006 von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis und hätte sich entsprechend frühzeitig einen Erklärungsvordruck beschaffen und rechtzeitig einreichen können. Im Übrigen ist nach Durchsicht des angefochtenen Urteils sowie der Prozessakten nicht erkennbar, dass in einem Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ein gesetzlicher Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmangel) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, so dass die nach § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht nicht angenommen werden kann.
- 3 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 4 Die von dem Kläger ebenfalls eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Eine natürliche Person kann, worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rechtswirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)